



ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
AGB

Ottensteiner Kunststoff GmbH & Co. KG

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Ottensteiner Kunststoff GmbH & Co. KG**

Inhalt

I. Anwendung	2
II. Preise	2
III. Liefer- und Abnahmepflichten	2
IV. Materialbestellungen	3
V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang	3
VI. Eigentumsvorbehalt	3
VII. Zahlungsbedingungen	5
VIII. Gewährleistung	5
IX. Haftung	6
X. Schutzrechte	7
XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand	7

I. Anwendung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle Rechtsgeschäfte mit der Ottensteiner Kunststoff GmbH & Co. KG, Im Garbrock 39, 48683 Ahaus-Ottenstein, 48672 Ahaus (nachfolgend „**Lieferer**“).
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen oder Bedingungen des Kunden (nachfolgend „**Besteller**“) sind ausgeschlossen. Sie werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Der Inhalt der mit dem Lieferer vereinbarten Rechtsgeschäfte (insbesondere Verträge) bestimmt sich nach dem Inhalt der jeweiligen Vertragserklärungen (Angebot und Annahme), diesen AGB sowie ggf. einer zusätzlichen Auftragsbestätigung des Lieferers.

II. Preise

1. Die vertraglich vereinbarten Preise gelten ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Alle weiteren Kosten (Verpackung, Transport, Versicherung etc.) trägt der Besteller.
2. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.

III. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Liefertermin zugesagt oder vereinbart ist. Die Vereinbarung eines verbindlichen Leistungstermins steht stets unter dem Vorbehalt, dass der Lieferer etwaige Leistungen von Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält und der Besteller ggf. eine zu zahlende Anzahlung fristgerecht geleistet hat.
2. Teillieferungen sind zulässig. Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Mengen um 10 % sind unerheblich, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers für diesen zumutbar ist.
3. Bei sog. Abrufaufträgen (d. h. Bestellungen ohne Vereinbarung einer festen Laufzeit, der Anzahl der zu fertigenden Mengen und fester Abnahmetermine) kann der Lieferer spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Mitteilung über Laufzeit, Fertigungsmenge und Abnahmetermine verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach Zugang der Aufforderung des Lieferers nach, ist der Lieferer berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz des Lieferers bleiben unberührt.
4. Erhält der Lieferer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Leistungen Dritter, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen gegenüber dem Besteller erforderlich sind, nicht oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird der Lieferer den Besteller rechtzeitig hierüber informieren. In diesem Fall ist der Lieferer berechtigt, die vereinbarte Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben. Höhere Gewalt kann vorliegen bei Streik, Aussperrung, behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsbehinderungen (z.B. durch Feuer-, Wasser-

oder Maschinenschäden, Pandemien) und vergleichbaren Behinderungen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat.

IV. Materialbestellungen

Für die Ordnungsgemäßheit solcher Materialien, die zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung durch den Lieferer von dem Besteller zu stellen sind, haftet der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Mängel oder Schäden, die aufgrund dieser Materialien verursacht werden. Der Besteller wird jeweils 105 % der tatsächlich für die Erfüllung durch den Lieferer erforderlichen Mengen an den Lieferer übergeben. Unterlässt der Besteller die (rechtzeitige) Zurverfügungstellung, verlängert sich ein ggf. fest vereinbarter Liefertermin um die entsprechende Dauer. Rechte und Ansprüche des Lieferers bleiben unberührt.

V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vom Lieferer zu erbringenden Leistung geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Leistung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Lieferers aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, ist der Lieferer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
4. Auf Verlangen (mindestens in Textform) des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der Vorbehaltsware als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferers.

2. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für den Lieferer. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen be- und verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Be- und Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferer verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen des Lieferers gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an den Lieferer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Lieferer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
3. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß der vorstehenden Absätze 1 und 2 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
4. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind. Der Lieferer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Abs. 2 oder zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Abs. 4 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
6. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
7. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
8. Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche des Lieferers auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in € (Euro) ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
2. Falls nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang der Zahlung beim Lieferer.
3. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Zahlungsanspruch ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Lieferer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Lieferers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
4. Der Lieferer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Lieferers durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

VIII. Gewährleistung

1. Grundlage der Gewährleistung ist die über die Beschaffenheit der von dem Lieferer geschuldeten Leistung getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten insbesondere Angebot und Auftragsbestätigung sowie alle Angaben des Lieferers, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind, sowie ggf. ein von dem Besteller freigegebenes Muster.
2. Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Besteller bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dieser unverzüglich gegenüber dem Lieferer anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist eine Gewährleistung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
3. Sind bei der Anlieferung Transportschäden erkennbar, müssen diese gegenüber dem Transportunternehmen angezeigt und die Dokumentation der Schäden veranlasst werden.
4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Lieferer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet.
5. Der Lieferer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6. Der Besteller hat dem Lieferer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Lieferer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Hiervon unberücksichtigt bleibt eine etwaige Pflicht des Lieferers zur Erstattung derartiger Kosten.
7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt der Lieferer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.
8. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen und von dem Lieferer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Lieferer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Lieferer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
9. Bei einem unerheblichen Mangel ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

IX. Haftung

1. Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferer bei einer eigenen Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet der Lieferer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Ziff. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Lieferer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Besteller die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444,

445b BGB). Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. Ziff. 2 S. 1 und S. 2, lit. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Schutzrechte

1. Der Besteller haftet dem Lieferer für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt den Lieferer von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen.
2. Entwürfe, Konstruktionsvorschläge und sonstige Darstellungen technischer Art des Lieferers dürfen nur mit dessen Genehmigung weitergegeben oder vervielfältigt werden.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Lieferer und Besteller ist der Sitz des Lieferers.
2. Es gilt für alle vertraglichen Beziehungen zwischen Lieferer und dem Besteller ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

Ottensteiner Kunststoff GmbH & Co. KG